



Umsatzsteuer mit Auslandsbezug

Risiken erkennen

18. Mai 2017



Ihre Ansprechpartner



Mag. Friedrich Lehner
Partner, Steuerberater
lehner@wtar.at



Mag. Wolfgang Rachbauer
Partner, Steuerberater
rachbauer@wtar.at

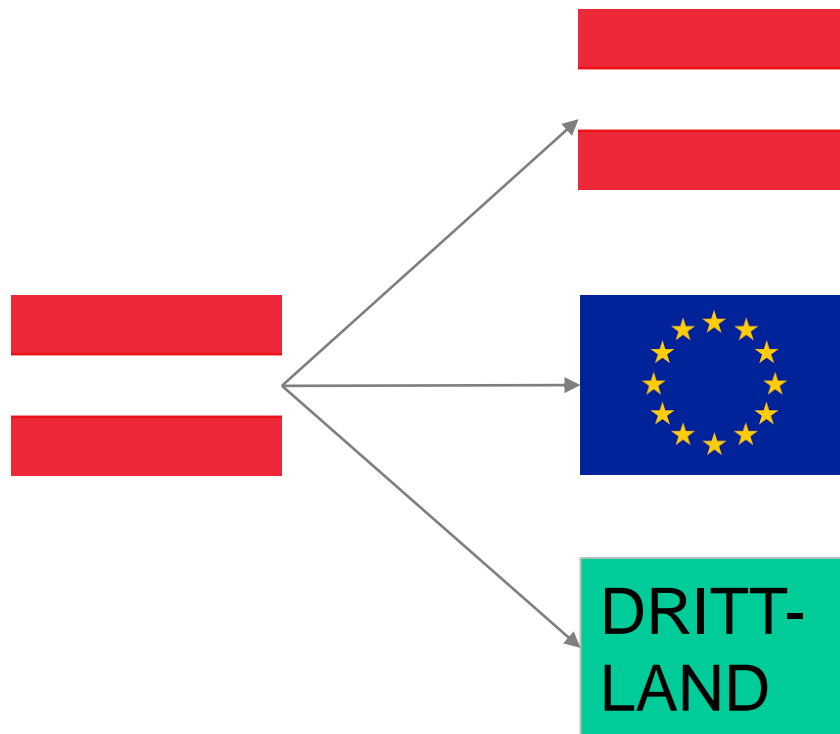


Inhalt

- Ausgangssituation Allgemein
- Innergemeinschaftlicher Erwerb
- Innergemeinschaftlicher Erwerb – Online-Handel
- Innergemeinschaftliche Lieferung
- Innergemeinschaftliches Verbringen
- Vorsteuererstattung / Umsatzsteuerliche Registrierung in anderem EU-Land
- Grundstücksleistungen
- Zusammenfassende Meldung
- Reihengeschäft
- Aktuelle Neuerungen Umsatzsteuer



Ausgangssituation



RECHTSGRUNDLAGEN

- Österr. Umsatzsteuergesetz (§ und Artikel)
- Diverse Verordnungen
- EU-Mehrwertsteuer-System-RL



Innergemeinschaftlicher Erwerb und UID-Nummer

Sachverhalt:

Der österreichische Unternehmer AT GmbH erwirbt beim slowenischen Händler Maschinen und lässt sie in seine Betriebsstätte nach München liefern. Die Donau GmbH tritt mit ihrer österreichischen UID-Nummer auf.



Innergemeinschaftlicher Erwerb und UID-Nummer

Lösung:

- AT tätigt einen IGE in Deutschland
- AT tätigt einen IGE in Österreich wg. Angabe der österreichischen UID

Der Doppelerwerb ist solange gültig, bis die Donau GmbH die Besteuerung in Deutschland nachweist

Also ACHTUNG:

Der IGE wird im Gebiet jenes Mitgliedstaates bewirkt, in dem sich der Gegenstand am Ende der Beförderung oder Versendung befindet (Artikel 3 USTG)



Innergemeinschaftlicher Erwerb aus Deutschland - Gelangensbestätigung bei Selbstabholung durch Österreicher

Inhalt der Gelangensbestätigung:

- Name und Anschrift des Abnehmers
- Menge des Gegenstands der Lieferung und die handelsübliche Bezeichnung einschließlich der Fahrzeug-Identifikationsnummer, wenn der Liefergegenstand ein Fahrzeug ist.
- Angabe von Ort und Monat (nicht Tag) des Endes der Beförderung oder Versendung, d. h. des Erhalts des Gegenstands im Gemeinschaftsgebiet. Dies gilt auch, soweit der Abnehmer die Ware selbst abholt und befördert. D. h., in dem Fall muss er im Nachhinein nicht nur - wie jetzt - bei Abholung die Bestätigung abgeben.
- Ausstellungsdatum der Bestätigung
- Unterschrift des Abnehmers oder eines von ihm zur Abnahme Beauftragten



Innergemeinschaftlicher Erwerb – Online-Handel

Sachverhalt:

Der Einzelunternehmer Mayr kauft via Amazon in Deutschland mit seinem privaten Account ein. Er bekommt diverse Rechnungen über EUR 10.000,-- netto und dazugehörend 20 % österr. Umsatzsteuer. Er hat auch seine UID-Nummer eingefüllt. Bei der Betriebsprüfung wird der Vorsteuerabzug gestrichen.



Innergemeinschaftlicher Erwerb – Online-Handel

Lösung:

Ein österreichischer Unternehmer, der in Deutschland einkauft, tätigt einen IGE in Deutschland. Somit wird ihm keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. In diesem Fall hat sich der Einzelunternehmer aber nicht bei Amazon als Unternehmer registriert (eigener Account, UID-Nummer bekanntgeben, Prüfung der UID durch Amazon) und wurde daher automatisch als Privater behandelt, auch wenn er seine UID-Nummer irgendwo eingegeben hat.

WICHTIG:

Unternehmer müssen sich beim Online-Handel als Unternehmer registrieren. Sie dürfen bei einem IGE keine Rechnung mit österr. Mehrwertsteuer akzeptieren.



Innergemeinschaftliche Lieferung - Abholung - BUCHNACHWEIS

Die Firma Sales Österreich GmbH verkauft Rollstühle. Normalerweise werden diese direkt an die Abnehmer geliefert. Es kommt jedoch ein Spediteur des ungarischer Händlers (HUN) direkt zur Firma, holt die Rollstühle ab und bringt sie nach Ungarn. Was ist seitens der Sales Österreich GmbH zu tun?

Grundsätzlich handelt es sich um eine IG Lieferung. Der Ungar hat somit einen Innergemeinschaftlichen Erwerb. Da aber HUN abholt, ist der Nachweis der Warenbewegung nach Ungarn noch genauer zu dokumentieren (siehe Verordnung des BMF über den Nachweis Beförderung/Versendung und den Buchnachweis bei IG Lieferungen).



Buchnachweis

Generelle Aufzeichnungspflichten:

- Name, Anschrift und UID-Nummer des Abnehmers
- Name und Anschrift des Beauftragten des Abnehmers
- Bezeichnung / Menge des Gegenstands
- Tag der Lieferung
- Beförderung / Versendung - Bestimmungsort

Abholer:

- Identität des Abholers ist zu prüfen und zu dokumentieren: Reisepass, LKW-Kennzeichen
- Unterschriebene Erklärung über die Ausfuhr in das übrige Gemeinschaftsgebiet

Ohne Buchnachweis keine Steuerfreiheit!!

Im Rahmen von Betriebsprüfungen gibt es regelmäßig Beanstandungen bezüglich Buchnachweis. Ist der Nachweis nicht vorhanden kann bei einer Außenprüfung die Steuerfreiheit versagt werden und es wird österreichische Umsatzsteuer verrechnet.



Buchnachweis bei Abholung

Anhang 5 Innergemeinschaftliche Lieferung iSd Art. 7 UStG 1994 - Erklärung über die Beförderung von Waren in das übrige Gemeinschaftsgebiet (§ 2 Z 3 VO, BGBl. Nr. 401/1996 in der geltenden Fassung)

Ich,
Inhaber/in, Mitarbeiter/in, sonstige(r) Beauftragte(r)* des Unternehmens

.....
(Name und Adresse des Unternehmens [Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort])

bestätige, am heutigen Tag,
(Datum)

die Waren laut Rechnungsnummer/Lieferscheinnummer*

in
(Angabe der Adresse des Übernahmeortes und des Mitgliedstaates)

übernommen zu haben und erkläre, sie nach

.....
(Angabe des Bestimmungsmitgliedstaates und der Adresse des Bestimmungsortes)

in meiner Funktion als
Empfänger/in der Lieferung,
Mitarbeiter/in, sonstige(r) Beauftragte(r) des/der Empfänger/in der Lieferung,
weiter/e Empfänger/in einer Lieferung im Rahmen eines Reihengeschäfts*
zu befördern.

Datum Unterschrift

Hinweis:

Zur Sicherung der Identität des (der) Abholenden sollten Sie eine Fotokopie eines amtlichen Ausweises (zB Reisepass, Führerschein) und seines/ihrer Beauftragungsnachweises (zB Vollmacht) anfertigen und aufbewahren.

* nicht zutreffendes streichen



Innergemeinschaftliche Lieferung

Sachverhalt:

Die österr. Produktions GmbH liefert an die österr. Firma Sommer GmbH eine Ware. Die österr. Sommer GmbH hat als Versandadresse aber München in Deutschland angegeben. Beide treten mit ihrer österr. UID-nummer auf.

Lösung:

Die österr. Produktions GmbH tätigt eine IG Lieferung und die österr. Firma Sommer GmbH hat einen IGE in Deutschland. Sie muss sich in Deutschland registrieren lassen und brauchte natürlich eine deutsche UID-Nummer.



Innergemeinschaftliches Verbringen

Sachverhalt:

Die österreichische Holz GmbH bringt Waren in ihr deutsches Lager. Die Ware wird dort be-/verarbeitetet und vom deutschen Lager direkt an Kunden in Deutschland und Tschechien geliefert.



Innergemeinschaftliches Verbringen

Lösung:

- IG Verbringen
Holz GmbH: IG Lieferung aus Österreich (österr. ATU, ZM)
Holz GmbH: IGE in Deutschland (deutsche UID, Registrierung in Deutschland)
- Verkäufe
vom Lager an deutsche Kunden: deutsche UST
vom Lager an EU-Kunden: IGL und ZM in D



Vorsteuererstattung / Umsatzsteuerliche Registrierung in einem anderen EU-Land

Sachverhalt:

Das Unternehmen Bau GmbH hat sich in Deutschland umsatzsteuerlich im September 2015 registriert. Es wird in Deutschland eine UVA abgegeben. Auch die Jahressteuererklärung 2015 wird im Februar 2016 eingereicht. Ein anderer Mitarbeiter, der sich um die Vorsteuererstattungen in den einzelnen Ländern kümmert, reicht im August 2016 die Vorsteuererstattung für Deutschland beim österr. Finanzamt ein.



Vorsteuererstattung / Umsatzsteuerliche Registrierung in einem anderen EU-Land

Lösung:

Das deutsche Finanzamt lehnt den Vorsteuererstattungsantrag ab, weil ja das Unternehmen in Deutschland registriert ist und alle Rechnungen mit deutscher Mehrwertsteuer bei der deutschen UVA berücksichtigt hätte werden müssen. Da der Umsatzsteuerbescheid in Deutschland aber schon rechtskräftig ist, besteht keine Möglichkeit mehr, die deutschen Belege in der deutschen UVA zu berücksichtigen.

Tipp:

Vorsteuererstattung bei EU-Ländern: bis 30.09. des Folgejahres einreichen (Vorlage der Originale bei Rechnungen über EUR 1.000,-- und Kraftstoffrechnungen über EUR 250,--)



Grundstücksleistungen

Sachverhalt:

Der österreichische Architekt Mayerhofer soll für die deutsche Baufirma Hochbau AG ein Einkaufszentrum in Italien planen.



Grundstücksleistungen

Lösung:

Mayerhofer erbringt eine Leistung in Zusammenhang mit einem Grundstück. Der Leistungsort richtet sich nach der Lage des Grundstücks. Die Rechnung wird ohne Umsatzsteuer fakturiert, da die Steuerschuld auf die Hochbau AG übergeht. Die Hochbau AG muss sich in Italien registrieren und mit der IT-UID auftreten.

Vorsicht:

Bei Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück richtet sich der Leistungsort nach der Lage des Grundstücks! Der Leistungsort kann vom Sitzland der Unternehmen verschieden sein.



Zusammenfassende Meldung

- Eine Zusammenfassende Meldung (ZM) an das Finanzamt des Unternehmenssitzes oder der Betriebsstätte ist bei Lieferungen von Waren in EU-Mitgliedstaaten bzw. bei sonstigen Leistungen an Unternehmen in EU-Mitgliedstaaten notwendig.
- Meldepflichtig sind Unternehmerinnen/Unternehmer, die steuerfreie innergemeinschaftliche Warenlieferungen / sonstige Leistungen an Erwerberinnen/Erwerber mit einer ausländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID) ausgeführt haben.



Reihengeschäft (1)

Unter einem Reihengeschäft versteht man folgenden Sachverhalt:

- mehrere Unternehmer schließen über den selben Gegenstand Umsatzgeschäfte ab
- der Gegenstand gelangt im Rahmen der Beförderung oder Versendung unmittelbar vom ersten Unternehmer an den letzten Abnehmer



Reihengeschäft (2)

Für die richtige umsatzsteuerliche Beurteilung von Reihengeschäften ist zu beachten:

- Die Umsätze finden (gedanklich) zeitlich hintereinander statt
- Der Lieferort jedes Umsatzes muss separat bestimmt werden
- „ruhende Lieferung“ – „bewegte Lieferung“



Reihengeschäft – Beispiel 1

Österreicher A bestellt bei D in Deutschland, D bei B in Belgien. B liefert direkt an A.

Lösung:

- klassisches Dreiecksgeschäft (3 EU Unternehmer in 3 verschiedenen EU Ländern)
- B meldet normale IG Lieferung an D
- D tritt unter seiner deutschen UID-Nummer auf, gibt eine ZM mit der UID des österreichischen Empfängers ab („Dreiecksgeschäft“)
- D darf in Österreich nicht zur Umsatzsteuer registriert sein
- A ist Empfänger und hat einen IG Erwerb



Reihengeschäft – Beispiel 2

Deutscher D bestellt bei Österreicher A2, A2 bei Österreicher A1 und A1 liefert direkt an D.

Lösung:

- A1 hat eine IG Lieferung an A2
- A2 muss in D registriert sein und deutsche UID haben
- A2 hat in Folge mit deutscher Umsatzsteuer an D zu fakturieren

Variante 1: A1 liefert an A2, A2 liefert an D: **kein Reihengeschäft**

Variante 2: D holt bei A1 ab → A1 an A2 österr. UST; A2 IGL an D



Reihengeschäft – Beispiel 3

Ein Ungar H bestellt bei B in Belgien, B bei D in Deutschland, D bei A in Österreich und A liefert direkt nach H

Lösung:

- B und D müssen sich in Ungarn registrieren lassen
- D benötigt eine ungarische UID-Nummer, damit A an ihn steuerfrei fakturieren kann
- D muss mit ungarischer Umsatzsteuer an B fakturieren und
- B muss mit ungarischer Umsatzsteuer an H fakturieren



Reihengeschäft – Beispiel 4

Italiener bestellt bei Österreicher A2, dieser bei Österreicher A1, dieser wiederum bei Deutschem D; D liefert direkt an I.

Lösung:

- D hat IG Lieferung an A1 in Italien
- A1 und A2 müssen in Italien registriert sein und haben dort jeweils steuerpflichtige Lieferungen

Variante 1: A2 veranlasst Transport → D hat Lieferung an A1 in Deutschland (A1 muss in D registriert sein); A1 hat in Folge IGL an A2 in Italien (A2 muss dort registriert sein); A2 stellt Rechnung mit italienischer Umsatzsteuer an I.

Variante 2: I holt in D ab → A1 und A2 müssen in D registriert sein, D an A1 und A1 an A2 Rechnungen mit deutscher UST, A2 hat IG Lieferung an I.



Reihengeschäft – Beispiel 5

Deutscher D stellt Material für Lohnfertigung in Belgien B bereit, B bearbeitet und schickt nach D zurück, danach Lieferung von D nach Österreich A.

Lösung:

- Verbringung von D nach B (umsatzsteuerlich nicht zu erfassende vorübergehende Verwendung in B)
- B fakturiert an D nur die Lohnveredelung (Reverse Charge)
Wichtig: Nachweis, dass wieder an den ursprünglichen Versender retour)
- Danach normale IG Lieferung D an A

Variante: B bearbeitet und liefert direkt nach A: D muss sich in B registrieren lassen, danach steuerfreie Verbringung nach B und IG Lieferung von B nach A.



Aktuelle Neuerungen in der Umsatzsteuer

KLEINUNTERNEHMERGRENZE

- In 30.000 EUR-Grenze nicht einzubeziehen: Hilfsgeschäfte und diverse steuerbefreite Umsätze bleiben außer Ansatz

Beispiel: Ein Arzt macht 50.000 EUR Umsatz aus der ärztlichen Tätigkeit in der Ordination und 20.000 EUR UST-pflichtige Umsätze aus dem Verkauf von Nahrungsergänzungsmitteln

Lösung: Der Arzt kann ab 2017 Kleinunternehmer sein und der Nahrungsmittelverkauf ist nicht UST-pflichtig



Aktuelle Neuerungen in der Umsatzsteuer

Kurzfristige Vermietung von Grundstücken ab 01.01.17

- Die kurzfristige Vermietung (< 14 Tage) von Grundstücken ist zwingend umsatzsteuerpflichtig, wenn das Grundstück sonst nur zur Ausführung von Umsätzen verwendet wird, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.

Beispiel: Ein Hotel betreibt neben der Zimmervermietung auch die Vermietung von Seminarräumen für Tages-/Wochenseminare (< 14 Tage). Eine Versicherung will dort einen Seminarraum mieten.

Lösung: Die Versicherung ist unecht befreit. Trotzdem ist die Vermietung umsatzsteuerpflichtig und es kommt zu keiner Vorsteuerkorrektur.



Zusammenfassung

- Auslandssachverhalte kritisch prüfen
- Jede Änderung in der Lieferkette kann den Sachverhalt ändern
- Unbedingt vor Verwirklichung des Sachverhalts prüfen – Im Nachhinein sind Probleme oft nicht sanierbar
- Die Transportdokumente so verwahren, dass sie bei einer Betriebsprüfung auch auffindbar sind.



Scharfe Analyse und feuriger Einsatz

ergeben Beratung mit der richtigen Würze!

